Sofort über Reg.

Direktorium
Büro des Oberbürgermeisters

2 8. UNT. 2014

an D-II / V 1

AZ: 6840-3-0086

Chilage 1

EUNDIES CONTESTINES

STADTRATSFRAKTION 2 MUNCHEN

Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter Rathaus

München, den 27.10.2014

"Üble Abzocke" - München muss helfen - der Freistaat muss handeln!

Antrag: - Nr. 771

Der Oberbürgermeister ergreift die Initiative und fordert den Freistaat auf, das vor 10 Jahren aufgehobene Wohnungsaufsichtsgesetz wieder einzuführen, um den Kommunen wieder zu ermöglichen, gegen Mietwucher vorzugehen.

Die Verwaltung stellt dar, welche Möglichkeiten es gibt, Fälle von offensichtlicher Überbelegung und (vermutlichem) Mietwucher frühzeitig zu erkennen, um nicht erst auf Presseberichten hin, tätig werden zu müssen.

Die Verwaltung stellt dar, welche kurzfristige Hilfen es für die betroffenen Mietern gibt und zeigt Möglichkeiten und Hilfestellungen auf, um die Bereitschaft solche Fälle zur Anzeige zu bringen, zu unterstützen. Bis zu einer Wiedereinführung eines Wohnungsaufsichtsgesetz könnte so der derzeitige rechtsfreie Raum geschlossen werden.

Die Verwaltung stellt dar, ob in dem aus der Tagespresse bekanntgewordenen Fall in Kirchtrudering eine verbotene gewerblichen Zimmervermietung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vorliegt.

## Begründung:

Laut Presseberichten nutzt ein Vermieter in Kirchtrudering die Notlage wohnungssuchender Migranten auf das schamloseste aus. Dies ist nicht der erste bekannt gewordene Fall von dreistem Mietwucher. Bereits im Dezember 2013 wurde ein ähnlicher Fall in der Pilgersheimer Straße öffentlich. Dem Sozialreferat war, ausweislich der Antwort vom 15. April 2014 auf eine Stadtratsanfrage der Grünen - rosa liste vom Dezember 2013, ein weiterer Fall bekannt.

Da in Bayern das Wohnungsaufsichtsgesetz im Dezember 2004 aufgehoben wurde, könne die LH München auch nicht mehr von sich aus in solchen Fällen tätig werden. Die Wohnungsmissstände seien seither zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer und Nutzerin bzw. Nutzer der Wohnung auf dem privatrechtlichen Weg zu klären.